

# **BVGer D-3066/2011 vom 6. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3066\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3066_2011)

FR: TAF D-3066/2011 du 6 juillet 2011

IT: TAF D-3066/2011 del 6 luglio 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] ; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das genaue Datum der Eröffnung der BFM-Verfügung vom 4. April 2011 ist nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass die angefochtene Verfügung durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung in Colombo am 13. April 2011 mit eingeschriebener Post verschickt worden war. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass die am 18. Mai 2011 bei der schweizerischen Vertretung eingegangene Beschwerde (Art. 21 Abs. 1 VwVG, wonach bei Auslandsverfahren das Datum der Übergabe an eine schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung massgeblich ist) rechtzeitig eingereicht worden ist.

### **E. 1.3**

Obwohl die meisten Eingaben an das BFM - und auch an das Bundesverwaltungsgericht - durch B.\_\_\_\_\_, der Ehefrau von A.\_\_\_\_\_, gemacht wurden, führte das BFM lediglich letzteren als Gesuchsteller im Rubrum der angefochtenen Verfügung vom 4. April 2011 auf. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal B.\_\_\_\_\_ es - trotz entsprechendem klarem Hinweis seitens des BFM - unterlassen hat, für sich selber ebenfalls Asyl zu beantragen (vgl. Bst. B.b der Erwägungen), so dass davon auszugehen ist, sie trete lediglich während der Abwesenheiten ihres Ehemannes als dessen Vertreterin in Erscheinung.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann

jedoch - praxisgemäss - aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da - mit Ausnahme der angefochtenen Verfügung - die Zwischenverfügungen und Eingaben des vorinstanzlichen Verfahrens ebenfalls in englischer Sprache gehalten sind und die Rechtsmitteleingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist demnach - mit Ausnahme der genannten, jedoch als nicht wesentlich erachteten Mängel - frist- und - trotz ihrer Knappheit - formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint; der asylsuchenden Person ist aber diesfalls im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem abzusehenden negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7).

### **E. 3.2**

Vorliegend hatte der Beschwerdeführer nicht nur Gelegenheit, seine Asylgründe schriftlich darzulegen, zu konkretisieren und zu dokumentieren, er wurde am 28. Oktober 2010 auf der schweizerischen Vertretung in Colombo auch persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte er insbesondere Gelegenheit, weitere Angaben zu seinen politischen Tätigkeiten und zur fast eineinhalb Jahre dauernden, mittels zahlreicher Dokumente belegten Inhaftierung zu machen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalt, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

#### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, E. 2.2.-g. S. 131 ff.; angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes hat diese Praxis nach wie vor Gültigkeit). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten.

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hielt in ihrer angefochtenen Verfügung vom 4. April 2011 vorab zutreffend fest, gemäss schweizerischer Asylpraxis sei für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung sei somit nur dann beachtlich, als sie noch andauere oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestünden. Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, seien für die Bewilligung der Einreise nur dann relevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme bestehe, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde.

##### **E. 5.1.1**

Nach dem Gesagten bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner früheren Inhaftierung in einer andauernden Verfolgungssituation befindet oder einer solchen in absehbarer Zukunft ausgesetzt sein könnte. Die im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel betreffen die zwar als glaubhaft, aber nicht als einreiserelevant qualifizierte Inhaftierung des Beschwerdeführers und sind daher nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen.

##### **E. 5.1.2**

Die im Zusammenhang mit der Inhaftierung stehenden Vorbringen wurden durch die Einreichung verschiedener Beweismittel dokumentiert und vom BFM auch für glaubhaft befunden. Die Vorinstanz äusserte sodann Verständnis dafür, dass der Beschwerdeführer sich - angesichts der erlittenen Nachteile - vor erneuten Übergriffen seitens der

sri-lankischen Sicherheitskräfte fürchte und Sri Lanka verlassen wolle. Wie das BFM indessen zutreffend bemerkte, fiel der Zeitpunkt der Inhaftierung des Beschwerdeführers noch in die Endphase des Bürgerkriegs. Der Beschwerdeführer wurde denn auch Ende Juni 2010 ohne jegliche Auflagen aus der Haft entlassen, nachdem sich die erhobenen Terrorismusvorwürfe nicht erhärten liessen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass ehemalige LTTE-Aktivisten wie der Beschwerdeführer auch nach der Haftentlassung noch unter Beobachtung der sri-lankischen Behörden stehen. Der Umstand, dass die sri-lankische Armee vom Beschwerdeführer - angeblich anders als von den anderen Fischern - eine Fischereibewilligung sowie die Deponierung des Bootsmotors nach jeder Fischtour verlangt hatte, ist allenfalls als Schikane einzustufen, die jedoch nicht den Charakter einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG aufweist. Des Weiteren kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, der 45 Minuten dauernden Identitätsüberprüfung in Colombo Ende August 2010 und dem einmaligen, am "Heldentag" der LTTE vom 27. November 2010 erfolgten Besuch von Armeeinghörigen und von Leuten der EPDP im Haus des Beschwerdeführers in D.\_\_\_\_\_ kämen aufgrund mangelnder Intensität ebenfalls kein Verfolgungscharakter zu, gefolgt werden, zumal beide Vorfälle für den Beschwerdeführer ohne weitere Folgen geblieben sind.

### **E. 5.2**

Sodann führte das BFM ebenfalls zutreffend aus, Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien für die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz nur dann relevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Bei den vom Beschwerdeführer geschilderten Nachstellungen durch Leute der EPDP (Besuch am 27. November 2011, wiederholte Drohungen gegenüber der Ehefrau) handelt es sich um Verfolgungsmassnahmen seitens Dritter, die von den sri-lankischen Behörden sehr wohl geahndet werden. Das BFM bemerkte in diesem Zusammenhang zu Recht, der Einfluss bewaffneter Gruppierungen in Sri Lanka habe seit dem Ende der Kriegshandlungen im Mai 2009 stark abgenommen. Auch bestünden keine Hinweise mehr auf eine allgemeine Unterstützung der bewaffneten Gruppierungen durch die sri-lankische Armee oder den Staat. Sollten sich Angehörige solcher Gruppierungen dennoch weiterhin kriminell betätigen und die lokale Bevölkerung unter Druck setzen, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die zuständigen lokalen Behörden um Schutz zu ersuchen. Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer indessen keinen Gebrauch gemacht und es ergeben sich aus den Akten auch keine Hinweise, welche auf eine Schutzunwilligkeit des Staates hindeuten könnte.

### **E. 5.3**

Auf Beschwerdeebene wird neu geltend gemacht, der Beschwerdeführer werde seit Kurzem - beziehungsweise seit er nach der persönlichen Befragung auf der schweizerischen Vertretung in Colombo auf den BFM-Entscheid gewartet habe - im Zusammenhang mit der Ermordung eines Freundes polizeilich gesucht. Als er erfahren habe, dass zwei unbekannte, Helme tragende Männer sich in diesem Zusammenhang bei seiner Mutter nach seinem Aufenthaltsort erkundigt hätten, habe er sich umgehend - und noch vor Erhalt der BFM-Verfügung vom 4. April 2011 - zur Ausreise aus Sri Lanka entschlossen. An der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens sind indessen gewichtige Zweifel anzubringen. So werden weder der Vorfall selber (Ermordung eines Mannes) noch die angebliche polizeiliche Suche nach dem Beschwerdeführer durch die Einreichung entsprechender

Unterlagen belegt. Zudem erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer als angeblich im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt behördlich gesuchter Mann Sri Lanka legal über den Flughafen von Colombo in Richtung Malaysia hätte verlassen können. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass bei Vorliegen eines gemeinrechtlichen Deliktes - wie es die Tötung eines anderen Menschen unzweifelhaft darstellt - die Einleitung eines Strafverfahrens und die damit in Zusammenhang stehende Untersuchungsmaßnahmen rechtsstaatlich legitim und in asylrechtlicher Hinsicht unbeachtlich sind. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in der zusammen mit der Beschwerdeschrift eingereichten, auf den 7. März 2011 datierten Bestätigung der L. \_\_\_\_\_ in M. \_\_\_\_\_ als Grund für die letztmalige Ausreise des Beschwerdeführers Verfolgungsmaßnahmen seitens der sri-lankischen Armee aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft bei den LTTE genannt werden. Die in der Rechtsmitteleingabe geltend gemachte polizeiliche Suche im Zusammenhang mit einem Mordfall wird hingegen mit keinem Wort erwähnt, was ebenfalls Anlass zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens gibt.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Gefährdung aus asylrechtlich relevanten Motiven aufzuzeigen, die die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist als nicht gegeben zu qualifizieren. Im Übrigen ist auch eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu verneinen (Art. 52 Abs. 2 AsylG). Es braucht auch nicht auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf die Bemerkung, die Prüfung, ob aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu den LTTE und seinen Aktivitäten für diese Organisation Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] zur Anwendung käme, erübrige sich) oder auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde (etwa auf den Hinweis, der Beschwerdeführer sei - da sein Touristenvisum abgelaufen sei - in Malaysia auch nicht in Sicherheit, oder auf die Meldung der Ehefrau B. \_\_\_\_\_, sie sei innerhalb von D. \_\_\_\_\_ umgezogen) eingegangen zu werden, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)